Leichtathletik- und Wandersportverein Geringswalde e. V.

(LWV Geringswalde e. V.)

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Umlagen und die Aufnahmegebühr.

(2) Die festgesetzten Beiträge können halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.

(3) Fälligkeitstermine bei halbjährlicher Beitragszahlung sind der 30.05. für das 1.Halbjahr und der 31.10. für das 2. Halbjahr.

Fälligkeitstermin bei jährlicher Beitragszahlung ist der 30.05.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(5) Als mögliche Umlagen werden benannt

a) Verbandsbeiträge (z.B. KSB, LSB, Fachverbände)

b) Beitragsanteile bei Versicherungen.

Ergänzungen sind vorstandsseitig möglich, unterliegen aber der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Aufnahmegebühr

Die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr beträgt 10 €

§ 4 Beiträge

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen aktuellen Beiträge mit Zuordnung

Beitragsklassen		**Beitragshöhe pro Jahr in Euro**
01	Kinder, Jugendliche, Azubis, Studenten sowie passive Mitglieder	48,-
02	Erwachsene, Rentner	72,-
03	Ehrenmitglied	beitragsfrei

Möglichkeiten zur Bezahlung des Beitrages:

- Nach Festlegungen in der jeweiligen Abteilung / Sportart und in Abstimmung mit dem Vorstand
- Individuell auf das Beitragskonto des Vereins
- In Ausnahmefällen zu den jeweiligen Geschäftszeiten des Vorstandes

§ 5 Beitragskonto des LWV Geringswalde e. V. bei der Sparkasse Mittelsachsen

Einzahlungen / Überweisungen wie folgt:

Kontoinhaber / Empfänger: LWV Geringswalde e. V.
IBAN: DE29 8705 2000 0190 0444 03
BIC: WELADED1FGX
Betrag: siehe § 4
Zweck: z. B. Beitrag 1. HJ oder Beitrag 2023 sowie Name und Sportart
oder Sportgruppe / Abt. ..

§ 6 Beitragszahlung bei Beendigung der Mitgliedschaft

- Entsprechend der in der Satzung ausgewiesenen möglichen Austrittstermine 30.06. und 31.12. im Kalenderjahr ist der Beitrag wie folgt festgelegt.

Austritterklärung

- bis zum 30. 06.	- Bezahlung Halbjahresbeitrag
- nach dem 30.06.bis Jahresende	- Bezahlung Jahresbeitrag

Die Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen.